

2-7	Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen vom 10.09.1999				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	31.08.1999	---	10.09.1999	17.09.1999	18.09.1999
1. Änderung	31.10.2000	---	14.12.2001	21.12.2001	01.01.2002

**Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls
der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen vom 10.09.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458/SGV NW 2023), und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am **31. August 1999** folgende Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallersatz

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Alpen entsteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten worden sind.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Regelstundensatz

- (1) Als Verdienstausfall erhalten die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausfall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 3 Verdienstaussfallpauschale

Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4 Höchstbetrag

Der Verdienstaussfallersatz darf den Betrag von 60,00 DM je Stunde in keinem Fall überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Regelung des Verdienstaussfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung vom 14. Dezember 2001
zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls
der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen
vom 10.09.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alpen vom 10.09.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Als Verdienstausfall erhalten die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 20 EURO festgesetzt.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Verdienstausfallersatz darf den Betrag von 31 EURO je Stunde in keinem Fall überschreiten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.